

Satzung

der Gemeinde Wiesmoor über die Einrichtung und Unterhaltung kommunaler Kindergärten (Kindergarten-Satzung)

vom 04.12.1974

1. Änderung vom 29.09.2003, Inkrafttreten: 01.01.2004

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1), hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 04. Dezember 1974 folgende Kindergarten-Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

1. Die Gemeinde Wiesmoor unterhält kommunale Kindergärten.
2. Im Rahmen dieser Satzung nimmt die Gemeinde Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum schulfähigen Alter, jedoch längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, in die Kindergärten auf.
3. Die Kindergärten werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Nieders. Kommunalabgaben-Gesetzes vom 11. Februar 1992 (NGVBl. S. 30) betrieben und unterhalten.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 – Aufnahmerecht

1. Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wiesmoor haben, sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die gemeindlichen Kindergärten vorzunehmen.
2. Soweit Freiplätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus Nachbargemeinden aufgenommen werden.

§ 3 – Begrenzung des Aufnahmerechts

1. Die Anmeldung soll bis zum 31.03. d.J. erfolgen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in die Vor- bzw. Nachmittagsgruppe erfolgt nach Auswertung der Anmeldebögen. Sie kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
2. Sofern mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze in den Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten.
3. Die Aufnahme im Laufe des Kindergartenjahres erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats; sie ist schriftlich zu beantragen.
4. Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung, so ist eine Warteliste einzurichten.
5. Kinder, die geistig oder körperlich wesentlich behindert sind, können nicht aufgenommen werden.

§ 4 – Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Antragsvordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung und im Kindergarten erhältlich.
2. Die Aufnahme der Kinder gemäß § 1 Abs. 2 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme wird in eine andere Gruppe beantragt.
3. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten.
4. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in dem Kindergarten ihres Wohnsitzes betreut.
5. Die Aufnahme des Kindes ist von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.
6. Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August jeden Jahres. Abweichungen beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 5 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden von der Gemeinde (Verwaltungsausschuss) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Bei ausreichendem Bedarf werden flexible Öffnungszeiten angeboten.

§ 6 – Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten haben die Kinder zu den festgesetzten Zeiten in den Kindergarten zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.
2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. Im übrigen gilt § 3 entsprechend.
3. Bei vorübergehendem Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten ist durch die Sorgeberechtigten die verantwortliche Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Bei Ausscheiden aus den Kindergärten ist die Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen. Entsprechende Vordrucke werden von der Gemeinde bereitgestellt; sie sind bei der Gemeindeverwaltung und in den Kindergärten erhältlich.

§ 7 – Versicherungsschutz

Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder durch die Gemeinde gegen Unfälle versichert.

§ 8 – Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens erhebt die Gemeinde Gebühren (Elternbeiträge) auf der Grundlage einer gesonderten Gebührenordnung nach den Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Ausschlussklausel

Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die durch diese Satzung oder durch die hierzu ergangene Gebührenordnung auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens auszuschließen.

§ 10 – Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Regelungen außer Kraft.

Stand: September 2003